

Revision Zivildienstgesetz : der Tatbeweis und dessen Folgen

Autor(en): **Fäh, Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **180 (2014)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-391379>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Revision Zivildienstgesetz: Der Tatbeweis und dessen Folgen

Die Frage der Dienstverweigerung aus Glaubens- und Gewissensgründen hat die kantonalen Obrigkeiten schon in früheren Jahrhunderten hin und wieder beschäftigt. Auf eidgenössischer Ebene erhielt die Frage ab Beginn des 20. Jahrhunderts grössere Bedeutung. Das Zivildienstgesetz befindet sich zurzeit in Revision.

Paul Fäh

Der Bericht des Bundesrats zur Revision des Zivildienstgesetzes vom 2. August 2013 stellt den Revisionsantrag dar; Auslöser waren:

- Mehr Nutzen durch bessere Ausbildung (Motion Müller W.);
- Formelle Anpassungen an andere Gesetze (Militärsgesetz; Landwirtschaftsrecht);
- Optimierung des Vollzuges: 50% mehr Einsatzplätze (von 13400 auf 20000), Erschliessung des neuen Tätigkeitsbereiches Schulen.

Vernehmlassung

Die Auswertung liegt noch nicht vor. Trends: Der neue Einsatzbereich «Schulen» ist umstritten. SVP und FDP sind dagegen; die CVP ist grundsätzlich dafür, möchte ihn aber auf Assistenzhilfe begrenzen. Linke und der Zivildienstverband sind dafür. Pro Militia und AWM äusserten sich zusammengefasst wie folgt:

- Effektivbestand der Armee darf durch Zivildienstleistende nicht gefährdet werden;



Zivildienstleistender im Einsatz.
Bilder: Vollzugsstelle für den Zivildienst

- Unvereinbarkeit mit dem Gewissen ist schriftlich zu begründen;
- Restriktivere formelle Gesuchstellungsmöglichkeiten/Zulassungsentscheide;
- Belastungen durch den Zivildienst sollten in etwa gleich hoch sein wie diejenige durch den Militärdienst. Eine Erhöhung des Tatbeweiskoeffizienten ist nicht auszuschliessen;

- EO-Entschädigungen sind zu überprüfen;
- Personen, die den Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, sind ungeeignet für Einsätze zur Friedensförderung und Reduktion von Gewaltpotentialen im Ausland;
- Einsätze im Schul- respektive Bildungswesen dürfen nicht als neuer Tätigkeitsbereich ins Gesetz aufgenommen werden.

Die Botschaft dürfte 2014 dem Parlament zugeleitet werden.

Die Etappen zu einem Zivildienst

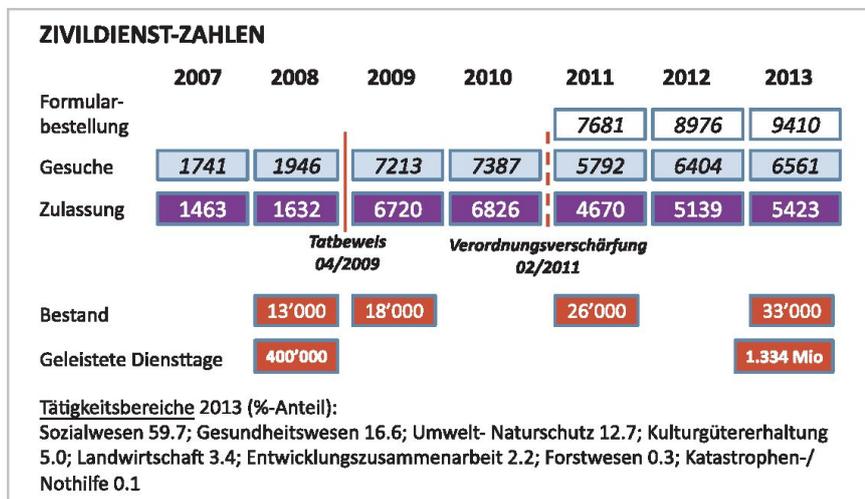
Zwischen 1900 und 1965 verlangten Parlamentarier periodisch minimal eine Strafmilderung für Dienstverweigerer, maximal einen zivilen Ersatzdienst; vergeblich.

1972: Zivildienstinitiative (Münchensteiner Initiative): Revision Art. 18 BV «Militärdienst als Regel, Zivildienst als Alternative»; Zivildienst darf nicht leichter sein als die militärische Dienstleistung. Der Bundesrat beantragt Zustimmung. Das Parlament folgt. Das Volk lehnt 1977 mit 62% Nein ab.

1979: Volksinitiative «für einen echten Zivildienst auf der Grundlage des Tatbeweises» (freie Wahl, ohne Gewissensgründe); Der Bundesrat beantragt Ablehnung; das Parlament folgt (2:1). Wiederum lehnt das Volk mit 64% Nein ab (1984).

1989: Parlamentarische Initiative (Pa Iv) Hubacher: Zivildienst für Dienstverweigerer; zurückgezogen, da von Kommission übernommen; Parlament heisst eine Änderung BV Art 59 Abs. 1 «Das Gesetz sieht einen zivilen Ersatzdienst vor» gut. Das Volk stimmt 1992 der Änderung mit 82% Ja zu.

1990: Militärstrafgesetzrevision: Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse anstatt Gefängnis. Referendum abgelehnt; ab Mitte 1992: erste Einsätze.



1994: Botschaft BR zum Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz, ZDG); das Parlament stimmt zu, kein Referendum; tritt am 01.10.1996 in Kraft.

2004: Rev. ZDG; unter anderem Präzisierung Gewissenskonflikt.

Der Tatbeweis und dessen Folgen

2004: Motion Studer (EVP) «Zivildienst, Einführung des Tatbeweises»; BR beantragt Ablehnung; das Parlament überweist den Vorstoss mit Abschwächung des Tatbeweises.

2008: Botschaft des Bundesrates: Tatbeweislösung anstelle einer Gewissensprüfung, NR: 134:58, SR: 43:0; kein Referendum.

2009: Revision Zivildienstgesetz (Tatbeweislösung) tritt am 1. April in Kraft. Die Zahl der Zulassungen steigt innert Monatsfrist von 80 (April 09) auf 961 (Mai 09). Im Jahre 2009 waren es viermal mehr als 2008; Parlament und Bundesrat reagieren.

Gewissensprüfung

Bis 31. März 2009 mussten die Gesuchsteller ihre Motive schriftlich im Gesuch und anschliessend mündlich in einer Anhörung vor der Zulassungskommission darlegen. Dabei wurde weder das Gewissen geprüft noch geklärt, ob ein Gewissenskonflikt vorliegt, sondern lediglich, ob der Gesuchsteller einen Gewissenskonflikt glaubhaft dargelegt hatte. Seit dem 1. April 2009 müssen die Gesuchsteller unterschriftlich deklarieren, dass sie den Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, doch den Inhalt der Gewissensgründe müssen sie nicht mehr darlegen. Ab dem Jahr 2011 wurden Rekruten wieder befragt. Die Gesuchsteller lassen sich in drei Motivgruppen einteilen:

- Reine Gewissensmotive (gegen Gewaltanwendung);
- Moralische Motive, die nicht auf Anhub erkannt werden können (Armee wird nicht akzeptiert);
- Eindeutig nicht moralische Motive, sondern solche, die persönlichen, opportunistischen oder egoistischen Interessen dienen.

Kein Gewissenskonflikt liegt vor, wenn der Militärdienst mit privaten oder beruflichen Verpflichtungen unvereinbar scheint oder wenn die MD-Tauglichkeit aufgrund von medizinischen Problemen in Frage gestellt ist. In diesen Fällen sind die militärischen Stellen zuständig.

Pa Iv Hurter «Wiedereinführung der Gewissensprüfung»: abgelehnt. Moratorien Sik N/S: Missstände beheben: abgeschrieben. Moratorium Eichenberger «Dauer von Zivildienst und Militärdienst gerecht ausgestalten». Pa Iv Engelberger «Stopp dem Jekami im Zivildienst» bei Zivildienst (Gesuch nur noch bei Rekrutierung). Entscheidungen im Rahmen der aktuellen Gesetzesrevision.

Bericht des Bundesrates vom 23. Juni 2010: Zugang zum Zivildienst wird erschwert (Keine Entscheidung während des WK; mit Gesuchstellern wird wieder gesprochen). Die Massnahmen wirken. Die Zulassungen sinken merklich. In der Folge steigen sie wieder leicht an.

Bericht des Bundesrates (2011): «Integration von untauglichen oder ausgemusterten Personen in das Konzept des Zivildienstes». Der Zivildienst wird grossmehrheitlich positiv beurteilt. Eine Öffnung wird grundsätzlich befürwortet. Wegen der massiv ansteigenden EO-Kosten wird Ablehnung beantragt.

Die Auswirkungen der Tatbeweislösung werden weiter analysiert und Mitte 2014 in einem 3. Bericht vorgelegt. Dabei ist erneut die Frage zu beantworten, ob die Tatbeweislösung mit den Bestandes-Eckwerten der Armee (gem. WEA) vereinbar ist. Zusätzlich sind Ungerechtigkeiten im EO-Bereich zu klären. Eine Wiedereinführung der Gewissensprüfung ist politisch kaum mehrheitsfähig; eine Erhöhung des Tatbeweiskostenfaktors kaum realisierbar. Verbleiben weitere Erschwernisse im Vollzug (zum Beispiel weitere Beschränkung der Fristen für Gesuchstellung und Zulassungsentscheide; Tabuzone: Aufgebot bis Ende Militärdienstleistung RS, WK). Wie die VO-Verschärfung vom 01.02.2011 zeigte, sind diese wirksam.

Zivildienstleistung

Zuständig ist das Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung, Forschung (WBF), Vollzugsstelle für Zivildienst, Thun. Regionale Stellen befinden sich in Aarau, Lausanne, Luzern, Rivera, Rütli und Thun. 125 Vollzeitstellen (2008: 51).

Es müssen sämtliche verfügbaren Dienstage (Tatbeweiskostenfaktor 1.5) bis zum ordent-

Haben 2009 plötzlich 5000 Personen ihr Gewissen «entdeckt» und zwei Jahre später haben 2000 es wieder «vergessen?» Kaum. Entscheidend für den massiven Anstieg der Zulassungen war der Wegfall der Gewissensprüfung. Alle drei Motivgruppen – jede für sich allein oder im Verbund – führen zum Gesuch. Vereinfacht gesagt: Zivildienst ist wahrscheinlich für etliche kein Dienst aus Gewissensgründen sondern ein Dienst aus gewissen Gründen.

lichen Entlassungsalter geleistet werden. Der «blaue Weg» ist nur bei Arbeitsunfähigkeit möglich. Zivildienststage sind möglichst frühzeitig zu leisten. Durchdiener leisten den Zivildienst am Stück. Einsätze, die privaten Zwecken (insbesondere Aus- und Weiterbildung) dienen, sind ausgeschlossen.

Fazit

Zivildienstler leisten einen achtbaren Dienst an der Gemeinschaft. Im Rahmen der Studie «Dienstpflicht» ist er zu überprüfen. Freiwilliger Zivildienst ist dabei



Zivildienstleistender im Einsatz.

ein Thema. Für den Pflicht-Zivildienst hat zu gelten: Die Belastung muss militärdienstähnlich sein. Gesuchstellungsmöglichkeiten sind (weiter) zu begrenzen. Weder der Armee-Effektivbestand noch zivile Arbeitsplätze dürfen gefährdet werden. Neue Einsatzbereiche sind auf weitere nicht sensible Bereiche der öffentlichen Hand zu beschränken. ■



Oberst aD
Paul Fäh
alt NR (FDP LU)
Vizepräz. AWM
LA Pro Militia
6340 Baar